

§ 9 ZÄKWO Kreiswahlkommissionen

ZÄKWO - Zahnärztekammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für jeden Wahlkreis wird bei der jeweiligen Landes Zahnärztekammer eine Kreiswahlkommission für die jeweilige Funktionsperiode bestellt. Jede Kreiswahlkommission besteht aus
 1. 1.einem/einer von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer bestellten Notar/Notarin als Vorsitzender/Vorsitzende sowie
 2. 2.fünf Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Kammermitglieder.
2. (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlkommissionen werden auf Vorschlag der jeweiligen Landes Zahnärztekammer von der Hauptwahlkommission bestellt.

In Kraft seit 28.03.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at